

Ausfertigung

Mandant hat Abschrift

Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 318c C 291/10



Eingegangen

17 JAN 2011

zugestellt

HAF LAUENBURG & KUPIETZ

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg, Lauenburg, Kopietz, Lauenburg, Lauenburg**, Elbchaussee 87,
22763 Hamburg, Gz.: 505/10, Gerichtsfach-Nr: 78

gegen

Aktiv Transport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Insa Streit, Hogenfeldweg 10a,
22525 Hamburg

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Hamburg-Altona durch die Richterin am Amtsgericht Dauck am
17.12.2010 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Urteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 321,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.10.2010 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von € 250 aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB sowie auf Zahlung weiterer 71,41 € aus §§ 823 Abs. 1 BGB.

Nach den unwidersprochenen Angaben des Klägers, ist sein Fahrzeug mit amtl. Kennzeichen OD-KD 344 am 16.9.2010 von der Beklagten von dem Parkplatz des Einkaufszentrums Holitzberg, Tangstefer Landstraße 465 in Hamburg abgeschleppt worden und nur gegen Zahlung eines Betrages von € 250 wieder an den Kläger herausgegeben worden. Die Zahlung des Klägers an die Beklagte erfolgte ohne Rechtsgrund, so dass ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB gegeben ist.

Dass die Beklagte ihrerseits einen Anspruch auf Zahlung der Abschleppkosten aus abgetretenem Recht nach § 823 I BGB in Verbindung mit dem Besitzrecht der über die Parkfläche Verfügungsberechtigten hätte, ist von ihr nicht binnen der gesetzten Frist behauptet worden. Nach den zugrunde zulegenden Behauptungen des Klägers Bestand ein solcher – einen Rechtsgrund bildenden – Anspruch der Beklagten nicht, da das Fahrzeug ordnungsgemäß geparkt war.

Das unberechtigte Abschleppen stellt zudem eine Eigentumsverletzung nach § 823 Abs. 1 BGB dar. Die Beklagte hat daher auch die Kosten von 25 € zu tragen, die der Kläger für die Taxifahrt zum Gelände der Beklagten aufgewandt hat, sowie die mit der Rechtsverfolgung entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 46, 41

Die Beklagte ist mit Zustellung der Klage am 29.11.2010 aufgefordert worden binnen von zwei Wochen eine schriftliche Klagerwiderung einzureichen, gleichzeitig ist das vereinfachte Verfahren angeordnet und die Beklagte darauf hingewiesen worden, dass nach Ablauf jeder Frist ein Urteil ergehen kann. Eine Klagerwiderung erfolgte bis zum 17.12.2010 nicht, so dass eine Entscheidung im (End-)urteil ergehen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Dauck
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 12.01.2011

Brandenburg, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

